



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Monika Fink-Plücker
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

**„Richtig vorsorgen und vererben
– vermeidbare Fehler“**

**Vorsorge-Veranstaltung der Sparda-Bank West eG
1. August 2012**

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Vorsorgevollmacht (§§ 1901 c, 1902 BGB)

- Bevollmächtigung eines Vertreters (= Betreuer) im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich/rechtlich und persönlich
- Aufteilung auf einzelne Aufgabenkreise möglich – aber genaue Konkretisierung erforderlich
- Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Erteilung erforderlich
- Schriftform nur für Maßnahmen gem. §§ 1904 und 1906 BGB (z.B. bei Einwilligung in freiheitsziehende Unterbringung) und im Grundstücksverkehr (mind. öffentliche Beglaubigung)
- Widerruf bei Geschäftsfähigkeit jederzeit
- Registrierung bei Bundesnotarkammer möglich
- macht Anordnung Betreuung grundsätzlich überflüssig
- Muster Bundesministerium der Justiz anliegend

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Patientenverfügung (§ 1901 a BGB)

- betrifft Vorsorge im medizinischen Bereich
- verlangt konkrete Entscheidungen über Einwilligung/Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen = Handlungsanweisung für medizinische (ärztliche und pflegerische) Maßnahmen
- nur Volljährige
- nur Einwilligungs- (= natürliche Einsichtsfähigkeit), nicht Geschäftsfähigkeit erforderlich
- Schriftform
- Hinterlegung möglich
- Widerruf formlos möglich

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Ein Testament – das Gesetz des Erblassers

Grundsatz: Nur diejenigen erben, die im Testament erwähnt sind.

Ausnahme: Pflichtteilsberechtigte

Personenkreis der

Pflichtteilsberechtigten: Ehegatte, Kinder, Eltern (§ 2303 BGB)

Höhe: Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Vorteil/Gefahr der

Enterbung: **Pflichtteilsberechtigte** haben „nur“ einen Zahlungsanspruch →
es entsteht **keine Miterbengemeinschaft** mit den übrigen Erben, aber
ein **sofort fälliger Anspruch auf eine Geldzahlung** in Höhe der Hälfte
des Wertes des gesetzlichen Erbteils

Verjährung: grundsätzlich 3 Jahre ab Kenntnis

© RAin Monika Fink-Plücker



Anforderungen an ein gültiges Testament

1. **Eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)**
 - eigenhändig geschrieben
 - unterschrieben mit Vor- und Zunamen
 - Angabe von Zeit und Ort der Niederschrift

2. **Gemeinschaftliches Testament (§ 2265 BGB)**
 - kann nur von Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichtet werden
 - es reicht aus (§ 2267 BGB), wenn einer der Ehegatten/Partner das Testament handschriftlich schreibt und unterschreibt, während der andere Ehegatte unter zusätzlicher Angabe des Datums und Ortes seiner Unterschrift ebenfalls unterschreibt (Voraussetzungen wie bei dem eigenhändigen Testament)



3. **Notarielles** oder öffentliches Testament (§ 2232 BGB)
 - kann vom Notar aufgenommen, aber auch vom Erblasser dem Notar mit der Erklärung übergeben werden, dies sei sein letzter Wille
 - wird immer amtlich verwahrt.

4. **Erbvertrag** (§§ 2274 ff. BGB)
 - kann nur notariell errichtet werden
 - grundsätzlich nicht frei widerrufbar

Wichtig: Originalurkunden müssen im Erbfall vorliegen!

Ab 01.01.2012 zentrales Testamentsregister bei Bundesnotarkammer, Berlin



Widerruf eines Testaments

1. Eigenhändiges Testament

- Testamentsurkunde **vernichten** oder mit einem handschriftlichen Zusatz versehen (z.B. „ungültig“, „aufgehoben“). Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft (§§ 2253 ff. BGB).
- kann jederzeit widerrufen werden

2. Notarielles (öffentliches) einseitiges Testament

- Widerruf durch persönliche **Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung möglich (§ 2256 BGB).



3. Gemeinschaftliches Testament

a) Zu Lebzeiten beider Ehegatten

- **Gemeinsamer Widerruf** (§ 2271 BGB), jederzeit möglich
- **Einseitiger Widerruf** nur in notariell beglaubigter Form und Zustellung der Widerrufserklärung an den anderen Ehepartner zu dessen Lebzeiten möglich.
- **Unwirksamkeit** durch Einleitung des Scheidungsverfahrens, sofern nichts anderes geregelt ist (§ 1933 BGB).

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

b) Bei Tod eines Ehegatten

- Grundsätzlich **kein Widerruf** mehr möglich (§ 2271 Abs. II BGB)
- Überlebender Ehegatte kann jedoch ausschlagen und dann seine wechselbezügliche Verfügung widerrufen und anderweitig verfügen; es tritt dann allerdings die gesetzliche Regelung in Kraft, so dass der Ehegatte lediglich seinen Pflichtteil erhält.



Wer gehört in welche Steuerklasse (§ 15 ErbStG)?

Steuerklasse I:

- Ehegatte und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Stiefkinder
- Enkel
- Eltern und Großeltern (bei Todesfall, Erbschaft und Erwerb von Todes wegen – nicht bei Schenkungen)

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler



Zacher & Partner
Rechtsanwälle

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Steuerklasse II:

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen – nicht bei Erbschaft, siehe oben)
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Steuerklasse III:

- alle übrigen Personen und die Zweckzuwendungen

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse (19 ErbStG)

bis Wert in Euro	I	II (ab 2010)	II (2009)	III
75.000	7	15	30	30
300.000	11	20	30	30
600.000	15	25	30	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	35	50	50
26.000.000	27	40	50	50
über 26.000.000	30	43	50	50

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner
Rechtsanwälte

Persönliche Freibeträge seit 14.12.2010 (§ 16 ErbStG)

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000,00 €
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000,00 €
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000,00 €
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	20.000,00 €
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000,00 €
gemeinnützige Stiftungen, § 13 I Nr. 16, 17 ErbStG	steuerfrei

Richtig vorsorgen und vererben – vermeidbare Fehler

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker

Rechtsanwälte Zacher & Partner

Richard-Wagner-Straße 12 (Nähe Rudolfplatz) 50674 Köln

Telefon: +49 (0221) 943890-0 Telefax: +49 (0221) 943890-60

www.zpanwaelte.de info@zpanwaelte.de